

TE OGH 1998/1/27 4Ob12/98p

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.01.1998

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofes Dr.Kodek als Vorsitzenden und durch den Hofrat des Obersten Gerichtshofes Dr.Graf, die Hofrättinnen des Obersten Gerichtshofes Dr.Griß und Dr.Schenk und den Hofrat des Obersten Gerichtshofes Dr.Vogel als weitere Richter in der Rechtssache der klagenden Partei Mag.Kurt E*****, vertreten durch Dr.Marion Mandl, Rechtsanwalt in Innsbruck, wider die beklagte Partei Karin S*****, vertreten durch Waldbauer, Paumgarten und Naschberger Partnerschaft, Rechtsanwälte in Kufstein, wegen Unterlassung (Streitwert im Provisorialverfahren S 300.000,-) infolge außerordentlichen Revisionsrekurses der beklagten Partei gegen den Beschuß des Oberlandesgerichtes Innsbruck als Rekursgericht vom 12.Dezember 1997, GZ 2 R 316/97f-10, den

Beschluß

gefaßt:

Spruch

Der außerordentliche Revisionsrekurs der beklagten Partei wird gemäß §§ 78 und 402 EO iVm § 526 Abs 2 Satz 1 ZPO mangels der Voraussetzungen des § 528 Abs 1 ZPO zurückgewiesen (§ 528a iVm § 510 Abs 3 ZPO).Der außerordentliche Revisionsrekurs der beklagten Partei wird gemäß Paragraphen 78 und 402 EO in Verbindung mit Paragraph 526, Absatz 2, Satz 1 ZPO mangels der Voraussetzungen des Paragraph 528, Absatz eins, ZPO zurückgewiesen (Paragraph 528 a, in Verbindung mit Paragraph 510, Absatz 3, ZPO).

Text

Begründung:

Rechtliche Beurteilung

Die Klägerin hat - wenngleich sie die Beklagte offenbar für die Unternehmerin hält - ihren gegen sie gerichteten Unterlassungsanspruch nicht auf die bloße Unternehmerhaftung eingeschränkt. Sie hat vielmehr (auch) vorgebracht, die Beklagte habe die beanstandeten Inserate veröffentlicht, sei somit unmittelbare Störerin.

Bei Beurteilung einer Wettbewerbshandlung ist die Wettbewerbsabsicht als Voraussetzung des Unterlassungsanspruches dann zu vermuten, wenn sie von einem Mitbewerber vorgenommen wurde. In Fällen der Förderung fremden Wettbewerbs muß hingegen der Kläger die Wettbewerbsabsicht des beklagten Störers nachweisen. Ist jedoch auf Grund der im Einzelfall vorliegenden konkreten Umstände die Wettbewerbsabsicht des Täters, der nicht zugleich Mitbewerber ist, offenkundig, braucht der Kläger diese Absicht nicht zu beweisen (§ 269 ZPO; vgl Fasching Lehrbuch2 Rz 852; Rechberger in Rechberger ZPO Rz 4 zu § 269).Bei Beurteilung einer Wettbewerbshandlung ist die Wettbewerbsabsicht als Voraussetzung des Unterlassungs- anspruches dann zu vermuten, wenn sie von einem Mitbewerber vorgenommen wurde. In Fällen der Förderung fremden Wettbewerbs muß hingegen der Kläger die

Wettbewerbsabsicht des beklagten Störers nachweisen. Ist jedoch auf Grund der im Einzelfall vorliegenden konkreten Umstände die Wettbewerbsabsicht des Täters, der nicht zugleich Mitbewerber ist, offenkundig, braucht der Kläger diese Absicht nicht zu beweisen (Paragraph 269, ZPO; vergleiche Fasching Lehrbuch2 Rz 852; Rechberger in Rechberger ZPO Rz 4 zu Paragraph 269,).

Nach den Feststellungen der Vorinstanzen kommt der Beklagten in wirtschaftlicher Hinsicht bestimmender Einfluß auf das Unternehmen ihrer Mutter zu. So gestaltet sie die Werbelinie des Unternehmens weitestgehend selbstständig und stellt sich auch selbst in der Werbung als verantwortliche Chefin dar ("Karin S***** und ihr Fahrschulteam" und "jetzt telefonisch bei Karin und Edith"). Daß die Beklagte bestrebt war, den Wettbewerb des Unternehmens der Mutter zu fördern, ist angesichts dieser besonderen Umstände nicht zweifelhaft.

Anmerkung

E49071 04A00128

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1998:0040OB00012.98P.0127.000

Dokumentnummer

JJT_19980127_OGH0002_0040OB00012_98P0000_000

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at